

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)**, den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)**, der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 **des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)**, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Betreuung in **den jeweiligen Kindertageseinrichtungen** haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner einen Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten.

Er beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % des entsprechenden Kostenbeitrags und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 2

Kostenbeiträge

Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten:

Betreuungs-Modul	ab 01.09.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
1 Betreuung 5,5 täglich, 27,5 wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
2 Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	32,48 Euro	33,50 Euro	34,50 Euro	35,60 Euro
3 Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	48,72 Euro	50,20 Euro	51,70 Euro	53,30 Euro
4 Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	81,20 Euro	83,70 Euro	86,20 Euro	88,80 Euro

Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende **monatliche** Kostenbeiträge für die Jahre **2022 bis 2026** zu entrichten:

Betreuungs-Modul	ab 01.09.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
5 Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	301,00 Euro	310,00 Euro	320,00 Euro	330,00 Euro
6 Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	345,00 Euro	356,00 Euro	367,00 Euro	378,00 Euro
7 Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	356,50 Euro	369,00 Euro	381,00 Euro	393,00 Euro

(1) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.

(2) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.

(3) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3-Kind aufgenommen werden, wird **kein** Verpflegungsentgelt im ersten Monat **nicht** erhoben.

(4) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstättengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.

§ 3

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden.

§ 4

Abwicklung Kostenbeiträge/Entgelte

- (1) Alle Kostenbeiträge/Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss.
Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge/Entgelte auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt.
- (3) Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kostenbeitrag oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.
Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.
- (4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (5) **Änderungen** der Kostenbeiträge oder der Entgelte **sind** jederzeit zulässig.
- (6) Der Kostenbeitrag und die Entgelte sind auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.
- (7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), **s. § 10 und 11 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen**. Für diese Zeit sind der volle Kostenbeitrag und die Entgelte zu entrichten.

§ 5

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührenschuldner beigetrieben.

§ 6

Befreiungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~rückwirkend~~ zum **01. September 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom **16. August 2018** außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen,

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann

Bürgermeister